

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung  
Vom 31. Januar 2019**

Die VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung vom 3. August 2018 (MBI. SMK S. 478) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. In der Anlage 19, Seite 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

**„Block I: Ergebnisse in der Kursphase<sup>1</sup>“**

Fach	Bewertung <sup>2</sup>			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF <sup>3</sup>	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion/Ethik <sup>4</sup>				
Informatik				

<sup>1</sup> Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.  
<sup>2</sup> Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.  
<sup>3</sup> Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.  
<sup>4</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. In der Anlage 20, Seite 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Block I: Ergebnisse in der Kursphase<sup>1</sup>“

Fach	Bewertung <sup>2</sup>				
	LF <sup>3</sup>	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>					
Deutsch					
Englisch					
Französisch					
Griechisch					
Italienisch					
Latein					
Polnisch					
Russisch					
Spanisch					
Tschechisch					
Kunst					
Musik					
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>					
Geschichte					
Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/Wirtschaft					
Geographie					
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>					
Mathematik					
Biologie					
Chemie					
Physik					
Ev./Kath. Religion/Ethik <sup>4</sup>					
Informatik					

<sup>1</sup> Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.

<sup>2</sup> Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

<sup>3</sup> Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Anlage 22, Ziffer II wird wie folgt gefasst:

„II. Bei **Belegung** der Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe

Sprache	Dauer <sup>3</sup>	GER-Niveaustufe
Englisch	von Klassenstufe 5 bis Jahrgangsstufe 12	B2
Französisch Italienisch Polnisch Russisch Spanisch Tschechisch	von Klassenstufestufe 6 bis Jahrgangsstufe 12 oder von Klassenstufestufe 8 bis Jahrgangsstufe 12	B2
Chinesisch	von Klassenstufe 8 bis Jahrgangsstufe 12	B1

Werden im Durchschnitt der Kurshalbjahresergebnisse 12/I und 12/II nicht mindestens 5 Punkte erreicht, wird die am Ende der Klassenstufe 10 erreichte Niveaustufe eingetragen.

Bei Schülern, die gemäß § 67 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung gleichzeitig die allgemeine Hochschulreife und das französische Baccalauréat erwerben, wird im Leistungskursfach Französisch das Niveau C1 eingetragen.

Werden im Durchschnitt der Kurshalbjahresergebnisse 12/I und 12/II im Leistungskursfach einer fortgeführten Fremdsprache mindestens 14 Punkte erreicht, kann der Schulleiter über das Ausweisen des Niveaus C1 entscheiden.“

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

---

### Änderungsvorschriften

Berichtigung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Durchführung Oberstufe und Abiturprüfung

vom 14. März 2019 (MBI.SMK S. 58)

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen

Art. 2 der Verordnung vom 27. März 2019 (SächsGVBl. S. 216)